

Haus- und Badeordnung
des Landkreises Kelheim
für die landkreiseigenen Schulschwimmbhallen
in
Abensberg, Mainburg und Riedenburg

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schwimmbhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte bzw. der Nutzung der Schwimmbhallen erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen für die Benutzung der Schwimmbhallen getroffenen Regelungen (z. B. Beschilderungen) an.
3. Das Personal der Schwimmbhallen hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Schwimmbhallen zu sorgen. Das Personal trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets Folge zu leisten ist. Das Personal übt das Hausrecht in den Schwimmbhallen aus. Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Benutzungssatzung, die aufgrund der Benutzungssatzung getroffenen Regelungen (z. B. §§ 6, 15) oder gegen Einzelfallanordnungen des Personals verstoßen, können aus dem Bereich der Schwimmbhalle verwiesen werden. Widersetzung bei Verweisung aus den Schwimmbhallen zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Bei Verweisung aus den Schwimmbhallen wird die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Schwimmbhallen zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die allgemeinen Öffnungszeiten und Eintrittsgebühren werden im Eingangsbereich der Schwimmhallen ausgehängt.
2. Die Badezeit (Benutzungsdauer) für die Allgemeinheit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden höchstens zwei Stunden. Sie beginnt und endet mit dem Passieren der Kasse bzw. beschränkten Zugangskontrolle.
3. Während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt der letzte Einlass 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor dem Ende der festgesetzten Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Der Landkreis Kelheim bzw. das Personal der Schwimmhallen können die Benutzung der Schwimmhallen oder Teile davon (z. B. für Schul- oder Vereinsnutzungen, Veranstaltungen) einschränken oder die Schwimmhallen im laufenden Betrieb vorzeitig schließen. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art (z. B. Erstattung der Eintrittsgebühr) entsteht dem Landkreis Kelheim dadurch nicht.
5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch der Schwimmhallen steht nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können von Seiten des Landkreises Kelheim Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis gültig. Der Berechtigungsausweis ist auf Aufforderung des Personals vorzuzeigen. Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten, verantwortlichen Person (ab vollendetem 18. Lebensjahr) erforderlich, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernimmt. Eine Aufsichtsperson darf nicht für mehr als 2 Kinder verantwortlich sein.
Das gleiche gilt für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht schwimmen können, ist die Benutzung der Schwimmhallen nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson (ab vollendetem 18. Lebensjahr) gestattet.

5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert) leiden
 - Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden bzw. Anstoß erregenden Krankheiten leiden
 - Personen, die sich oder andere gefährden
 - Anfallskranken ohne geeignete Begleitung
6. Bei der Nutzung der Schwimmhallen durch geschlossene Gruppen ist die bestellte verantwortliche Aufsichtsperson dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen für die Benutzung der Schwimmhallen getroffenen Regelungen (z. B. Beschilderungen), insbesondere die Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden.
7. Das Personal der Schwimmhallen übt die allgemeine Betriebs- und Wasseraufsichtspflicht in den Schwimmhallen aus. Verantwortliche Aufsichts- und Begleitpersonen werden durch die Anwesenheit des Personals nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit in den Schwimmhallen und gegen Sitte und Anstand verstößt.
2. Die Einrichtungen der Schwimmhallen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den verursachten Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben, dessen Höhe im Einzelfall festgelegt wird.
3. Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie z. B. Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten der vorgenannten „Barfußbereiche“ durch den Badegast oder seine Begleit-/Aufsichtsperson zu reinigen.
4. Schilder, die in den Räumen der Schwimmhalle auf Gefahren hinweisen und die sachgerechte Benutzung der Anlagen vorschreiben, sind von den Badegästen zu beachten bzw. zu befolgen.
5. Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen **ohne deren Einwilligung** ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und

Filmen der vorherigen Genehmigung des Landkreises Kelheim – vertreten durch den Landrat oder dessen Beauftragte.

7. Jeder Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhallen in den Duschen der Schwimmhallen gründlich zu waschen; die Verwendung von Reinigungsmitteln ist dabei zweckmäßig. Rasieren, Schneiden der Finger- oder Zehennägel, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
9. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
12. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen in die Räumlichkeiten der Schwimmhallen nicht mitgebracht werden.
13. Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Schwimmhallen untersagt. Dies gilt insbesondere auch für elektrische Zigaretten und Wasserpfeifen (Shisha).
14. Fundgegenstände, die in den Schwimmhallen gefunden werden, sind beim Personal der Schwimmhallen abzugeben.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Bei Verlust des Schlüssels für einen Garderobenschrank oder ein Wertfach wird das darin Aufbewahrte erst nach Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben.
16. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
17. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken nicht gewaschen und in den Umkleidekabinen usw. nicht ausgewrungen werden; hierfür sind ausschließlich die Duschräume zu benutzen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Die Benutzung der Schwimmhallen ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet (auch Kleinkinder). In den Eingangsbereichen der Schwimmhallen ist der Aufenthalt in Badebekleidung verboten.

3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die Benutzung von Startblöcken geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist
 - b) nur eine Person den Startblock betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist bei Freigabe der Startblöcke untersagt.
5. Das Springen vom Beckenrand ist nur von der Startblockseite der Schwimmbecken gestattet.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Nach einem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte, Bälle) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Landkreis Kelheim

Stand 01. Januar 2018

Martin Neumeyer
Landrat



